

Im Zuge der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes zur Umsetzung der GAFI-Empfehlungen (GAFI = Groupe d'action financière)¹ wurden diverse Bundesgesetze (OR, ZGB, Kollektiv-Anlagegesetz, Bucheffektengesetz) per 1. Juli 2015 revidiert. Weitere gesetzliche Änderungen (Strafgesetzbuch und Geldwäschereigesetz) folgen auf den 1. Januar 2016. Die Änderungen führen zu neuen Pflichten für

- den Verwaltungsrat nicht börsenkotierter Aktiengesellschaften
- die Geschäftsführung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- die Verwaltung von Genossenschaften
- das oberste Stiftungsorgan von Familien- und kirchlichen Stiftungen

Hinzu kommen neue Meldepflichten für die Aktionäre **nicht** börsenkotierter Aktiengesellschaften sowie für die Inhaber von GmbH-Stammanteilen.

Neuerungen im Überblick

Erwerb von Aktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft

Ab dem 1. Juli 2015 müssen Erwerber von Inhaberaktien nicht börsenkotierter CH-Gesellschaften diesen innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen resp. die Firma sowie die Adresse mitteilen. Jede diesbezüglich nachfolgend eintretende Änderung muss der Gesellschaft ebenfalls gemeldet werden.

Der Aktionär hat ferner den Besitz seiner Inhaberaktien nachzuweisen. Er muss sich gegenüber der Gesellschaft identifizieren (**natürliche Personen**: Amtlicher Ausweis mit Foto, Pass, ID oder Führerausweis im Original oder in Kopie - **juristische Personen mit Sitz in der Schweiz**: Handelsregisterauszug - **juristische Personen mit Sitz im Ausland**: Aktueller beglaubigter Auszug aus dem ausländischen Handelsregister oder gleichwertige Urkunde).

Meldepflichten betreffend wirtschaftlich berechtigten Personen

Wer allein bzw. in gemeinsamer Absprache mit Drittpersonen Aktien einer nicht an der Börse kotierten Gesellschaft erwirbt und damit den Grenzwert von **25 %** des Aktienkapitals / Stammkapitals oder der Aktienstimmen erreicht, muss der Gesellschaft Vor- und Nachnamen sowie Anschrift der natürlichen Personen mitteilen, für welche er letztendlich handelt. **Die Meldung (jede entsprechende Änderung) muss zwingend innert Monatsfrist erfolgen!**

Verzeichnis der Inhaberaktionäre

Die Gesellschaft hat ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie die wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Das Verzeichnis soll folgende Inhalte² aufweisen: Vor- und Nachnamen bzw. Firma, Adresse, Staatsangehörigkeit und Geburtsdatum. Es muss gewährleistet sein, dass **in der Schweiz** jederzeit auf das Verzeichnis zugegriffen werden kann.

¹ Expertengruppe für die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen die Geldwäscherei und die Terrorismusfinanzierung

² Die Belege, die den entsprechenden Meldungen zugrunde liegen, müssen während 10 Jahren nach Streichung einer Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden

Verletzung der Meldepflichten für die Aktionäre

Wenn ein Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachkommt, ruhen seine mit den Aktien verbundenen Mitgliedschaftsrechte. Ebenso kann er seine Vermögensrechte erst geltend machen, sobald er die Meldung vorgenommen hat. Erfolgt die Meldung nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien, **so sind seine Vermögensrechte unwiderruflich verwirkt!** Holt der Aktionär die Meldung später nach, so entstehen die Vermögensrechte erst ab jenem Zeitpunkt wieder. Der Verwaltungsrat / die Geschäftsführung ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Aktionäre / Gesellschafter ihre Mitgliedschaftsrechte bei Verletzung der Meldepflichten nicht ausüben. Versäumt er dies, droht ihm eine Haftung aus Verantwortlichkeit.

Vertretung in der Schweiz

Die Gesellschaft / Institution muss durch eine Person - Verwaltungsrat / Geschäftsführer oder Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können. Diese Person muss neu auch jederzeit Zugang zum Aktienbuch, zum Verzeichnis der Inhaberaktionäre und zum Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen haben.

Delegation der Meldepflichten und Führung des Verzeichnisses durch Finanzintermediäre

Die Erfüllung der neuen Meldepflichten kann, statt durch Meldung an die Gesellschaft, neu auch durch Meldung an einen Finanzintermediär erfolgen. Voraussetzung dazu ist aber ein Beschluss der Generalversammlung, wonach Meldungen, die Inhaberaktien betreffen - nicht der Gesellschaft - sondern einem Finanzintermediär zu erstatten sind, der vom Verwaltungsrat / obersten Exekutivorgan bezeichnet wird. Dieser hat der Gesellschaft / Institution jederzeit darüber Auskunft zu erteilen, für welche Inhaberaktien die vorgeschriebenen Meldungen erstattet und der Besitz nachgewiesen wurden. Damit kann für die Inhaberaktionäre immerhin noch eine beschränkte Anonymität gewahrt werden.

Übergangsfristen

Für Aktionäre, die bereits vor dem 1. Juli 2015 im Eigentum von Inhaberaktien standen, gilt betreffend Verwirkung der Vermögensrechte eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum **31. Dezember 2015**. Statuten und Reglemente müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten - somit bis 30. Juni 2017 - in Einklang mit den neuen Bestimmungen gebracht werden. Nach Ablauf dieser Frist verlieren Bestimmungen ihre Gültigkeit, die dem neuen Recht zuwiderlaufen.

Zusammenfassende Feststellungen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist es fragwürdig, ob die Inhaberaktie noch lange überleben wird. Die Inhaberaktie ist in Zukunft nicht mehr ein typisches Inhaberpapier, weil die blossе physische Übertragung der Rechte an der Aktie nicht mehr ausreichend sein wird.

Die vorstehende Übersicht zu den Neuerungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der GAFI-Empfehlungen zeigt, dass in verschiedenen Bereichen unmittelbar Handlungsbedarf besteht, ansonsten einschneidende Folgen drohen.